



Brüssel, den 10. November 2021
(OR. en)

13663/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0290(NLE)**

**SCH-EVAL 145
FRONT 387
COMIX 554**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 9. November 2021

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 13069/21

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des **Außengrenzenmanagements** durch **Frankreich** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Frankreich festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 9. November 2021 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Frankreich festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im April 2021 wurde in Bezug auf Frankreich eine Schengen-Evaluierung im Bereich des Außengrenzenmanagements durchgeführt. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2021) 5601 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten bewährten Vorgehensweisen und Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Die mobilen Einsatzteams (brigade mobile d'immigration) in den Flughäfen Roissy Charles-de-Gaulle, Nizza und Lyon gelten als besonders relevanter Aspekt. Das Team ist auf die einschlägigen Vorgehensweisen, die Dokumentenprüfung sowie die Bekämpfung von organisierter Kriminalität und irregulärer Migration spezialisiert und in Verhaltenserkennung geschult. Die Tatsache, dass es sich um mobile Teams handelt, die flexibel eingesetzt werden können, stellt einen Mehrwert für die Qualität der Grenzübertrittskontrollen dar.
- (3) Zur Beseitigung der bei der Evaluierung festgestellten Mängel sollten Empfehlungen für von Frankreich zu ergreifende Abhilfemaßnahmen formuliert werden. Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, sollten die Empfehlungen in folgenden Bereichen vorrangig umgesetzt werden: Steuerung der integrierten europäischen Grenzverwaltung (1), Risikoanalyse (6), Grenzübertrittskontrollen und - verfahren (18) sowie Grenzüberwachung (24 und 25).
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach seinem Erlass sollte Frankreich nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Frankreich sollte

Steuerung der integrierten europäischen Grenzverwaltung

1. dringend für eine effiziente Koordinierung und einheitliche Anwendung der Grenzkontrollverfahren sorgen, indem es eine nationale Behörde benennt, die das Grenzmanagement auf strategischer Ebene koordiniert, und die Aufgabenverteilung zwischen den an Grenzübertrittskontrollen beteiligten nationalen Behörden, insbesondere zwischen der französischen Nationalpolizei und der Zollbehörde, strafft;

Zusammenarbeit mit anderen Stellen

2. die operative Zusammenarbeit zwischen Grenzpolizei und Zoll verbessern und die Bestimmungen der Leitlinien der Europäischen Kommission für eine engere Zusammenarbeit zwischen Grenzschutz- und Zollbehörden vom 21. November 2018 berücksichtigen;

Qualitätskontrollmechanismus und Schwachstellenbeurteilung

3. ein umfassendes nationales Qualitätskontrollsystem entwickeln, das sich auf sämtliche Komponenten der integrierten europäischen Grenzverwaltung erstreckt und auf eine systematische und gut geplante Bewertung aller Grenzübergangsstellen und Grenzüberwachungskomponenten durch gut ausgebildete Experten aus allen Grenzdienststellen mit sachgemäßen Folgemaßnahmen zu den einschlägigen Berichten und Empfehlungen stützt;
4. alle von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache im Rahmen der Schwachstellenbeurteilung gemäß Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung(EU) 2019/1896¹ angeforderten Daten bereitstellen;

Risikoanalyse

5. für Grenzübertrittskontrollen ein umfassendes Risikoanalysesystem schaffen, das die nationale, regionale und lokale Ebene entsprechend dem gemeinsamen integrierten Risikoanalysemodell (CIRAM 2.0) abdeckt, indem die Analyseergebnisse aller an Grenzübertrittskontrollen beteiligten nationalen Behörden (Grenzpolizei, Zoll- und Grenzüberwachungsbehörden) einbezogen werden, die Risikoprofile und Indikatoren regelmäßig aktualisiert werden und geschulte Mitarbeiter in ausreichender Zahl bereitgestellt werden;
6. in der Zollbehörde das gemeinsame integrierte Risikoanalysemodell (CIRAM 2.0) gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) 2019/1896 einführen;

¹ Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

Nationales Koordinierungszentrum

7. das nationale Koordinierungszentrum gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2019/1896 einrichten;
8. die Einsatzschicht von EUROSUR gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/1896 und die Analyseschicht gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/1896 einrichten;

Personal

9. das mit Grenzübertrittskontrollen befasste ständige Personal zahlenmäßig aufstocken und einen kohärenten und koordinierten strategischen Mehrjahresplan für das für Grenzübertrittskontrollen vorgesehene Personal aufstellen, der alle einschlägigen Behörden und Ebenen abdeckt;

Aus- und Weiterbildung

10. auf nationaler Ebene ein gemeinsames, koordiniertes und zertifiziertes Schulungssystem für alle Grenzkontrollbehörden im Einklang mit dem sektoralen Qualifikationsrahmen für Grenzschutzbeamte entwickeln;
11. sicherstellen, dass die an Grenzübertrittskontrollen beteiligten Zollbeamten eine ausreichende Schulung erhalten, einschließlich regelmäßiger Auffrischungs- und Dokumentenprüfungsschulungen, um sicherzustellen, dass sie, wie in Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/399¹ („Schengener Grenzkodex“) festgelegt, über eine besondere und angemessene fachliche Qualifikation verfügen;
12. entsprechend den Artikeln 15 und 16 des Schengener Grenzkodexes sicherstellen, dass für die Umsetzung von EUROSUR geschultes Personal in ausreichender Zahl zur Verfügung steht und das für Grenzüberwachungsaufgaben eingesetzte Personal eine auf Grenzübertrittskontrollen zugeschnittene Fachausbildung erhält;
13. sicherstellen, dass die Grenzschutzbeamten an den Seegrenzen systematische Auffrischkurse zu den einschlägigen Schengen-Bestimmungen erhalten, insbesondere in Bezug auf Grenzübertrittskontrollen britischer Staatsbürgern sowie auf den Zugang zu den einschlägigen Rechtsvorschriften und verfügbaren Informationen und zu ihrer Anwendung;

¹ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

14. sicherstellen, dass Grenzschutzbeamte, die Grenzüberttrittskontrollen in der ersten und zweiten Kontrolllinie durchführen, über ausreichende Englischkenntnisse verfügen;
15. mehr Grenzschutzbeamte an von Frontex organisierten Schulungen für Dokumentensachverständige (Advanced Level Document Officer, ALDO) teilnehmen lassen, um das allgemeine Wissen über gefälschte Dokumente an allen besuchten Grenzübergangsstellen zu verbessern und sicherzustellen, dass in jeder Schicht an den Flughäfen Nîmes Garons und Nice Côte d'Azur mindestens ein Dokumentenexperte der zweiten Ebene anwesend ist;

Aufdeckungskapazitäten

16. dringend dafür sorgen, dass die Grenzpolizei, die Grenzüberttrittskontrollen an den Seegrenzübergangsstellen durchführt, über spezielle Aufdeckungskapazitäten verfügt, insbesondere über eine ausreichende Anzahl qualifizierter Hundestaffeln, die auf die Erkennung von in Fahrzeugen versteckten Personen spezialisiert sind;

Grenzüberttrittskontrollen und -verfahren

17. sicherstellen, dass die Grenzpolizei rechtlich befugt ist, Beförderungsmittel sowie Gegenstände, die sich im Besitz von Passagieren befinden, zu kontrollieren;
18. sicherstellen, dass das Verfahren der Visumüberprüfung mit Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b des Schengener Grenzkodexes und Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 im Einklang steht, damit die Visumechtheit ordnungsgemäß überprüft werden kann; sicherstellen, dass die Authentizität der Chip-Daten der Reisedokumente von Personen, die Anspruch auf freien Personenverkehr haben, nach Maßgabe des Artikels 8 Absatz 2 des Schengener Grenzkodexes geprüft wird; sicherstellen, dass die für die Kontrolle von Beförderungsmitteln relevanten Datenbanken wie das Schengener Informationssystem in das nationale System für grenzübergreifende Kontrollen integriert werden, um sicherzustellen, dass die Grenzüberttrittskontrollen Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer vi des Schengener Grenzkodexes entsprechen;

Sanktionen gegen Beförderungsunternehmen

19. im Einklang mit Artikel 4 der Richtlinie 2004/82/EG des Rates die erforderlichen Maßnahmen treffen, um Beförderungsunternehmen zu sanktionieren, wenn diese die vorab zu übermittelnden Passagierdaten nicht oder verspätet übermitteln;

20. die Praxis der Verhängung von Geldbußen gegen Fluggesellschaften mit der Richtlinie 2001/51/EG des Rates vom 28. Juni 2001¹ in Einklang bringen;

Visaerteilung an den Außengrenzen

21. das Verfahren für die Erteilung von Visa an den Grenzen mit Artikel 34 Absatz 5, Artikel 35 und Artikel 36 des Visakodexes² in Einklang bringen und sicherstellen, dass alle Standardformulare gemäß Anhang I des Visakodexes und dem Durchführungsbeschluss C(2020) 64 final der Kommission vom 15.1.2020 aktualisiert werden;

Grenzübertrittskontrollen auf Vergnügungsschiffen

22. sicherstellen, dass auf allen Vergnügungsschiffen und kleinen Schiffen, die aus einem Drittstaat kommen oder dorthin fahren, an der französischen Grenze systematische Grenzübertrittskontrollen gemäß Artikel 8 des Schengener Grenzkodexes durchgeführt werden;

Einreiseverweigerungsformular

23. das Einreiseverweigerungsformular und die bereitzustellenden Informationen über das Recht auf Einlegung eines Rechtsmittels mit Artikel 14 Absatz 3 und Anhang V Teil B des Schengener Grenzkodexes in Einklang bringen;

Grenzüberwachung

24. nach Maßgabe der Artikel 29 und 30 der Verordnung (EU) 2019/1896 die Grenzüberwachung unter Berücksichtigung der anhand des gemeinsamen integrierten Risikoanalysemodells (CIRAM 2.0) angefertigten Risikoanalyse planen und durchführen und die französische Seegrenze in Grenzabschnitte mit verschiedener Risikoeinstufung aufteilen; gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2019/1896 die Reaktionsfähigkeiten entsprechend der Einstufung der jeweiligen Grenzabschnitte festlegen;

¹ Richtlinie 2001/51/EG des Rates vom 28. Juni 2001 zur Ergänzung der Regelungen nach Artikel 26 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985.

² Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

25. die Grenzüberwachungsverfahren mit Artikel 13 des Schengener Grenzkodexes in Einklang bringen, indem es das derzeitige Grenzkontrollsystem anpasst und ein integriertes technisches Überwachungssystem für Seegrenzen entwickelt, das auch Wärmebildkameras mit großer Reichweite umfasst, ergänzt durch ein System mobiler Grenzpatrouillen entlang der Küste, um die Aufdeckungskapazitäten der Grenzüberwachung insbesondere auf der französischen Seite des Ärmelkanals zu verbessern;

Hafen von Calais

26. die Kontrollen von Seeleuten mit Artikel 8 und Anhang VII Nummer 3 des Schengener Grenzkodexes in Einklang bringen, indem es sicherstellt, dass die vorab übermittelten Listen mit den Namen der Besatzung und Passagiere gemäß Anhang VI Nummer 3.1.2 des Schengener Grenzkodexes systematisch mit den einschlägigen Datenbanken abgeglichen werden;

Flughafen Marseille

27. die Kontrollverfahren bei Privatflügen mit Anhang VI Nummer 2.3.1 in Verbindung mit Artikel 19 des Schengener Grenzkodexes in Einklang bringen, indem es bei Privatflügen die Besatzung auffordert, das Formular für die allgemeine Erklärung gemäß Anlage 2 zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt zu verwenden und Angaben zur Besatzung in die allgemeine Erklärung aufzunehmen;

Flughafen Roissy Charles-de-Gaulle

28. für die zweite Kontrolllinie für Befragungen geeignete Räumlichkeiten bereitstellen und die erforderliche Ausrüstung installieren, um die ordnungsgemäße Durchführung der Kontrollen in der zweiten Kontrolllinie gemäß dem Schengener Grenzkodex zu gewährleisten;

EuroFlughafen Basel Mulhouse Freiburg

29. sicherstellen, dass in der Hafteinrichtung untergebrachte Minderjährige im Einklang mit Artikel 17 Absätze 3 und 5 der Richtlinie 2008/115/EG Zugang zu altersgerechten Freizeitaktivitäten (einschließlich Spiel- und Erholungsmöglichkeiten) haben;
30. im Einklang mit Artikel 14 Absatz 4 des Schengener Grenzkodexes sicherstellen, dass kein Drittstaatsangehöriger, dem die Einreise verweigert wird, das französische Hoheitsgebiet betritt;

Flughafen Lyon Saint-Exupéry

31. beispielsweise durch eine Anpassung der Schichtdauer sicherstellen, dass während des abendlichen großen Passagieraufkommens Mitarbeiter in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident
